



Todesfallkapital Begünstigungsordnung

<u>Versicherten-Nr.</u>	<u>SVN</u>
<u>Name</u>	<u>Vorname</u>
<u>Adresse</u>	<u>PLZ / Ort</u>
<u>E-Mail</u>	<u>Telefon</u>
<u>Änderung per</u>	

Für die versicherte Person gibt es zur Verteilung und/oder zur Begünstigungsordnung eines Todesfallkapitals beschränkte Änderungsmöglichkeiten. Bitte lesen Sie den Text aufmerksam durch, bevor Sie den Formulareteil ausfüllen. Um die Bestimmungen näher zu erläutern, werden nachfolgend Beispiele und Erklärungen aufgeführt. Dabei ist zu beachten, dass in jedem Fall das im konkreten Vorsorgefall anwendbare Reglement vorgeht. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Das Wichtigste in Kürze

Die Auszahlung eines Todesfallkapitals ist für eine Pensionskasse freiwillig (überobligatorische Leistung). Wenn sie einen Anspruch auf ein Todesfallkapital ins Reglement aufnimmt, muss sie sich an Art. 20a BVG halten. Das bedeutet, dass die Rangordnung der Begünstigten fixiert ist; sie darf nicht abgeändert werden. Einziger Gestaltungsraum besteht innerhalb einer Kategorie (Buchstaben b oder c oder d in Art. 49 unseres Reglements sind Kategorien).

Ein Todesfallkapital kommt zur Auszahlung, wenn eine aktiv versicherte Person stirbt und keine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente geschuldet ist.

Im Todesfall eines Rentners der BPK wird nie ein Todesfallkapital ausbezahlt.

Reglementstext

Art. 48 Grundsatz

Stirbt eine aktiv versicherte Person, ohne dass ein Anspruch auf eine Ehegattenrente (Art. 40 ff.) oder auf eine Lebenspartnerrente (Art. 42 ff.) entsteht, so wird ein Todesfallkapital fällig.

Art. 49 Anspruchsberechtigte

- 1 Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen der verstorbenen versicherten Person – unabhängig vom Erbrecht – nach folgender Rangordnung:
 - a der überlebende Ehegatte;
 - b bei dessen Fehlen: die waisenrentenberechtigten Kinder der verstorbenen versicherten Person;
 - c bei deren Fehlen: natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind. Im Weiteren die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 42 Abs. 2 und 6 erfüllt sind;
 - d bei deren Fehlen: die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben.
- 2 Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.
- 3 Die versicherte Person kann in einer schriftlichen Erklärung, die der BPK zu Lebzeiten einzureichen ist, die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Sofern keine gültige schriftliche Erklärung der versicherten Person vorliegt, erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten der gleichen Begünstigungskategorie zu gleichen Teilen.
- 4 Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens 6 Monate nach dem Tod der versicherten Person gegenüber der BPK geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verfallen der BPK.
- 5 Kein Anspruch auf Todesfallkapital besteht für Personen der Begünstigungskategorie c, wenn die begünstigte Person eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente der BPK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

Anwendung

Art. 49 Abs. 1 Bst. a bedeutet, dass dem überlebenden Ehegatten ein Todesfallkapital ausbezahlt wird, falls er keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente hat.

Beispiel 1: Der überlebende Ehegatte ist jünger als 35 Jahre und hat kein unterhaltsberechtigtes Kind.

Beispiel 2: Die Ehe hat weniger als 5 Jahre gedauert.

Art. 49 Abs. 1 Bst. b bedeutet, dass Kinder eine Waisenrente beziehen müssen, um zusätzlich das Todesfallkapital zu erhalten. Dieses wird nur ausgerichtet, wenn es nicht an einen Ehegatten gemäss Bst. a ausbezahlt wird.

Beispiel 1: Kind A ist zwischen 18- und 25-jährig und befindet sich in Ausbildung.

Beispiel 2: Kind B ist unter 18-jährig.

Art. 49 Abs. 1 Bst. c bedeutet, dass eine natürliche Person das Todesfallkapital erhält. Dieses wird der Person nur ausbezahlt, wenn kein Ehegatte gemäss Bst. a oder keine Kinder gemäss Bst. b Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

Beispiel 1: Eine natürliche Person wurde von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt.

Beispiel 2: Eine natürliche Person lebte mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod zusammen (Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem Wohnsitz). Beide waren nicht verheiratet (miteinander oder mit einer anderen Person) und waren nicht miteinander verwandt sowie die Bezeichnung der Lebenspartnerschaft wurde der BPK zu Lebzeiten und in schriftlicher Form gemeldet.

Beispiel 3: Eine natürliche Person kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf. Diese Person war mit der verstorbenen versicherten Person (oder mit einer anderen Person) nicht verheiratet und sie waren nicht miteinander verwandt sowie die Bezeichnung der Lebenspartnerschaft wurde der BPK zu Lebzeiten und in schriftlicher Form gemeldet.

Art. 49 Abs. 1 Bst. d bedeutet, dass Kinder, die keinen Anspruch auf die Waisenrente haben, das Todesfallkapital erhalten, sofern es nicht an einen Ehegatten gemäss Bst. a, an Kinder gemäss Bst. b oder an natürliche Personen gemäss Bst. c ausbezahlt wird.

Beispiel 1: Kind A ist über 25-jährig.

Beispiel 2: Kind B ist zwischen 18- und 25-jährig, hat aber die Ausbildung abgeschlossen.

Folglich kann der Fall eintreten, dass eines oder mehrere Kinder gemäss Bst. b das Todesfallkapital plus die Waisenrente/n erhalten, Kinder nach Bst. d jedoch leer ausgehen.

Juristische Personen wie Stiftungen usw. können nicht begünstigt werden.

Änderung Anteile

Art. 49 Abs. 1 Bst. b Vorsorgereglement BPK:

Falls bei meinem Ableben mehrere meiner Kinder waisenrentenberechtigt sind, möchte ich nicht, dass sie das Todesfallkapital zu gleichen Teilen erhalten. Es soll wie folgt aufgeteilt werden:

Kind 1 Name _____ Vorname _____ Anteil ____ %

Kind 2 Name _____ Vorname _____ Anteil ____ %

Kind 3 Name _____ Vorname _____ Anteil ____ %

Das Total der Anteile muss 100 % ergeben.

Art. 49 Abs. 1 Bst. c Vorsorgereglement BPK:

Falls bei meinem Ableben mehrere Personen leistungsberechtigt sind, möchte ich nicht, dass sie das Todesfallkapital zu gleichen Teilen erhalten. Es soll wie folgt aufgeteilt werden:

Person 1 Name _____ Vorname _____ Anteil ____ %

Person 2 Name _____ Vorname _____ Anteil ____ %

Person 3 Name _____ Vorname _____ Anteil ____ %

Das Total der Anteile muss 100 % ergeben.

Art. 49 Abs. 1 Bst. d Vorsorgereglement BPK:

Falls bei meinem Ableben meine Kinder nicht waisenrentenberechtigt sind, möchte ich nicht, dass sie das Todesfallkapital zu gleichen Teilen erhalten. Es soll wie folgt aufgeteilt werden:

Kind 1 Name _____ Vorname _____ Anteil ____ %

Kind 2 Name _____ Vorname _____ Anteil ____ %

Kind 3 Name _____ Vorname _____ Anteil ____ %

Das Total der Anteile muss 100 % ergeben.

Bei mehr als 3 Kindern oder leistungsberechtigten Personen füllen Sie bitte ein Zusatzblatt aus.
Die definitive Leistungsberechtigung wird nach Eintreffen des Vorsorgefalles geprüft.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person
